

Verband der Freien Lektorinnen und Lektoren (VFLL) e. V.

SATZUNG

Fassung vom 19.06.2010

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
VERBAND DER FREIEN LEKTORINNEN UND LEKTOREN (VFLL) e. V.,
im Folgenden auch „Verband“ genannt.
2. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zweck des Verbandes ist
 - die Vernetzung der freien Lektorinnen und Lektoren untereinander;
 - die Interessenvertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit;
 - die Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes.
4. In Erfüllung seines Zwecks nimmt der VFLL insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die regionale und überregionale Vernetzung der Mitglieder;
 - Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen von Freiberuflerinnen/Freiberuflern;
 - Mitarbeit in berufsständischen und berufspolitischen Gremien und Dachverbänden;
 - Verankerung eines Verhaltenskodex für Lektorinnen und Lektoren im VFLL;
 - Informations- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Bereitstellung einer juristischen Erstberatung seitens eines/einer entsprechend qualifizierten
Anwalts/Anwältin für Mitglieder gemäß § 2 4., § 2 5. und § 2 6.
5. Sitz des Verbandes ist FRANKFURT am MAIN.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der VFLL bietet nachstehende Mitgliedschaften:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft
 - c) außerordentliche Mitgliedschaft mit Servicevorteil
 - d) Fördermitgliedschaft
 - e) Ehrenmitgliedschaft
2. Allgemeine Voraussetzungen einer Mitgliedschaft
Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der
Geschäftsstelle übertragen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der/des Antragstellenden die
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2a Eine Festanstellung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, auch in Teilzeit, in einem Verlag
oder als Lektor/-in/Redakteur/-in/Korrektor/-in in einem sonstigen Unternehmen ist mit ei-
ner ordentlichen Mitgliedschaft und einer Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht ver-
einbar. Wird ein solches Arbeitsverhältnis aufgenommen, ist der Vorstand hierüber zu infor-
mieren, damit er über eine Umgestaltung der Mitgliedschaft im Sinne von § 2 6. oder über einen
Ausschluss aus dem Verband beschließen kann. Bei lediglich geringfügiger Beschäftigung ist im
Einzelfall eine Ausnahme vom Ausschluss möglich.
- 2b Ordentliches Mitglied, Kandidat/-in und außerordentliches Mitglied mit Servicevorteil kann
werden, wer an der Verwirklichung der Verbandsziele interessiert ist und den Verhaltenskodex
für Lektorinnen und Lektoren im VFLL anerkennt.
- 2c Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung
der Verbandsziele interessiert ist.
- 2c
2d Ehrenmitgliedschaft: siehe § 2 8.
3. Ende der Mitgliedschaft
Bei Ausscheiden bestehen keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.
Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärten Austritt;

- durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Interessen des Verbandes durch schwere oder dauerhafte Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Lektorinnen und Lektoren im VFLL oder auf andere Art schuldhaft in grober Weise verletzt wurden. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss;
- durch Ausschluss, wenn für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) bis 15. Mai kein Beitrag entrichtet wurde.
- aufgrund eines Beschlusses der Vorstands, der den Wegfall der Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft oder Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 2 2a feststellt.

4. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede freie Lektorin, Redakteurin und/oder Korrektorin bzw. je der freie Lektor, Redakteur und/oder Korrektor werden, sofern sie/er

- ein Einkommen aus freiberuflich publizistischer Tätigkeit erzielt, das dem 1,5-Fachen der jeweiligen Sozialversicherungspflichtgrenze des KSVG entspricht;
- ihr/sein fachliches Können hinreichend ausweist.

Als Ausweis des fachlichen Könnens gelten insbesondere:

- Veröffentlichungen im Gesamtfumfang von mindestens 1000 Normseiten, die von der/dem Betreffenden nachweislich lektoriert, redigiert und/oder korrigiert wurden, oder
- berufsspezifische Qualifikationen aufgrund entsprechender Tätigkeiten in einem Verlag oder einem vergleichbaren Unternehmen bzw. Unternehmensbereich, sei es im Rahmen einer Festanstellung oder eines mindestens einjährigen Praktikums bzw. Volontariats.

5. Kandidatur zur ordentlichen Mitgliedschaft

5a Kandidatin/Kandidat des VFLL kann werden, wer

- den Beruf der freien Lektorin, Redakteurin und/oder Korrektorin bzw. des freien Lektors, Redakteurs und/oder Korrektors ergreifen will;
- noch keine hinreichenden Publikationen gemäß § 2 4., jedoch
 - mindestens den Nachweis über einen entsprechenden Auftrag vorlegen kann oder nachweislich durch ein entsprechendes Fachhochschul-, Hochschul- oder Aufbaustudium berufsspezifische Qualifikationen erworben hat oder nachweislich über mindestens einjährige Berufserfahrung in einem anderen Medienberuf verfügt, z. B. im Bereich
 - Journalismus
 - Zeitungs-/Zeitschriften-/Onlineredaktion
 - Übersetzung oder Texterstellung
 - Herstellung oder Mediengestaltung
 - Buchhandel oder Verlagswesen oder
 - nachweislich über mindestens einjährige Berufserfahrung im Schul- oder Hochschulbereich oder ähnlichen Institutionen verfügt, etwa als Lehrende/-r oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter.

5b Kandidatinnen und Kandidaten haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und wenn ja, zu welchen Konditionen Kandidatinnen und Kandidaten die Serviceleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen können.

5c Die Kandidatur ist auf 2 Jahre begrenzt; sie endet, in Ergänzung zu § 2 3.,

- mit der Annahme des Antrags der Kandidatin/des Kandidaten auf ordentliche Mitgliedschaft im VFLL gemäß § 2 4.;
- automatisch, wenn in genanntem Zeitraum keine gemäß § 2 4. erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

6. Außerordentliche Mitgliedschaft mit Servicevorteil

Eine außerordentliche Mitgliedschaft mit Servicevorteil steht Lektorinnen/Lektoren, Redakteurinnen/Redakteuren und Korrektorinnen/Korrektoren offen, die sowohl festangestellt als auch freiberuflich arbeiten. Der zeitliche Anteil der Freiberuflichkeit muss mindesten 50 Prozent der Gesamtarbeitszeit betragen.

6a Außerordentliches Mitglied mit Servicevorteil kann werden, wer

- mit ihrer/seiner freiberuflich publizistischen Teilzeittätigkeit ein zu versteuerndes Jahreseinkommen erzielt, das dem 0,75-Fachen der jeweiligen Sozialversicherungspflichtgrenze des KSVG entspricht;
- ihr/sein fachliches Können hinreichend ausweist.

Als Ausweis des fachlichen Könnens gelten insbesondere:

- Veröffentlichungen im Gesamtumfang von mindestens 1000 Normseiten, die von der/dem Betreffenden nachweislich lektoriert, redigiert und/oder korrigiert wurden, oder
- berufsspezifische Qualifikationen aufgrund entsprechender Tätigkeiten in einem Verlag oder einem vergleichbaren Unternehmen bzw. Unternehmensbereich, sei es im Rahmen einer Festanstellung oder eines mindestens einjährigen Praktikums bzw. Volontariats.

6b Außerordentliche Mitglieder mit Servicevorteil haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und wenn ja, zu welchen Konditionen außerordentliche Mitglieder mit Servicevorteil die Serviceleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen können.

7. Fördermitgliedschaft

- In Anerkennung der Förderung des VFLL erhalten Fördermitglieder solche Leistungen des Verbandes, die nicht ausschließlich Mitgliedern gemäß § 2 4., § 2 5. und § 2 6. vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, über Art und Umfang dieser Leistungen.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- Die Festlegung der Mindesthöhe des Förderbeitrags obliegt dem Vorstand.

8. Ehrenmitgliedschaft

- Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstands an Personen (Nichtmitglieder und Mitglieder) für besondere Verdienste um den Verband verliehen werden.
- Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben; sie haben das Recht auf kostenlose Teilnahme an allen Veranstaltungen des VFLL ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht.

§ 3 **Mitgliedsbeitrag/Finanzen**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben; dieser ist auch im Jahr des Eintritts bzw. Austritts in voller Höhe zu entrichten. Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand.
2. Die Regionalgruppen erhalten für ihre Arbeit Mittel aus der Verbandskasse. Die Höhe und die Bereitstellung dieser Mittel regelt die Finanzordnung des Verbandes.
3. Mit Buchführung und Steuererklärungen des Verbandes ist eine/ein in Deutschland zugelassene/-r Steuerberaterin/-berater zu beauftragen.

§ 4 **Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Finanzausschuss;
 - d) der Regionalrat.
2. Die Haftung aller Mitglieder der Organe des Verbandes ist entsprechend § 31a BGB auf Fälle vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Handelns begrenzt.

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Als höchstes beschlussfassendes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - d) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens;
 - e) Beschlüsse gemäß § 2 2. und § 2 3.;

- f) Beschlussfassung über den Haushalt gemäß Vorlage durch den Vorstand und Bericht des Regionalrats.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert und/oder ergänzt werden. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 3. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder gemäß § 2 4., § 2 5., § 2 6. und § 2 8. teilnehmen. Mitglieder gemäß § 2 4., § 2 5. und § 2 6. sind berechtigt, der Versammlung Anträge zur Befassung vorzulegen. Diese müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern gemäß § 2 4., § 2 5. und § 2 6. zugehen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie inhaltlich unbegrenzt ist und für alle Abstimmungen und Wahlen erteilt wurde. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der übertragenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und der übertragenen Stimmen.
 6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach der Versammlung an alle Mitglieder zu versenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift erhoben werden.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, unter anderem aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem Finanverantwortlichen;
 - 3 bis 5 stellvertretenden Vorsitzenden.Alle Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl statt. Bis dahin obliegt es dem Vorstand, das entsprechende Amt kommissarisch zu besetzen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Ressortverantwortlichkeiten festgelegt werden. Die Geschäftsordnung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Verband wird grundsätzlich durch die/den 1. Vorsitzenden/-n vertreten; im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden wird der Verband in der Reihenfolge 1. stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, Finanzverantwortliche/-r und im Weiteren 2. bis 5. stellvertretende/-r Vorsitzende/-r nach dem jeweils höchsten Lebensalter vertreten. Bei Verpflichtungen und Verfügungen des Verbandes im Wert von mehr als 5000 Euro im Einzelfall wird der Verband durch 3 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Erstellung des Haushaltsplans und jährlichen Finanzberichts
 - Erstellung der Finanzordnung des Verbandes
 - Abschluss von Werk- und Dienstverträgen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des VFLL, unter anderem zur Beauftragung
 - einer Anwältin/eines Anwalts gemäß § 1 4.
 - einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
 - einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten Aufwendungen, die sich aus der Vorstandsarbeit ergeben, vom Verband ersetzt. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Werk- und Dienstverträge mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließen und zu kündigen. Der/Die Dienstnehmende bzw. Werkunternehmer/-in ist von der Beschlussfassung über diese Verträge und insoweit auch von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen. Die Verträge sind schriftlich und unter exakter Bezeichnung der vergüteten Tätigkeit und der Vergütung zu fixieren. Aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen an Vorstandsmitglieder gezahlte Vergütungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichts der Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 7 **Finanzausschuss**

1. Der Finanzausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe,
 - a) den Haushaltsplan des Vorstands unter folgenden Fragestellungen zu prüfen:
 - Sind die Ausgaben durch die Einnahmen bzw. Rücklagen gedeckt?
 - Werden unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandes zu wenige oder zu viele Rücklagen gebildet?
 - Erfolgen die Ausgaben auf Basis marktgerechter Preise?
 - b) die Festlegung der Höhe des Beitrags zu prüfen;
 - c) einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst ausschließlich eine Prüfung dahingehend, ob die Gelder des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands verwendet wurden.

§ 8 **Regionalrat**

1. Der Regionalrat besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen. Die Delegierten der Regionalgruppen können sich im Verhinderungsfall durch ein ordentliches Mitglied ihrer Regionalgruppe vertreten lassen.
2. Der Regionalrat hat die Aufgaben:
 - a) den Vorstand in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten. Der Regionalrat berät mit dem Vorstand insbesondere
 - die Gestaltung der Finanzordnung und den Haushalt;
 - die Bestellung der Geschäftsführung;
 - den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Gestaltung der Nutzungsordnungen für elektronische Kommunikationsforen.
 Der Vorstand ist verpflichtet, den Regionalrat entsprechend umfassend zu informieren.
 - b) die Arbeit und die Zusammenarbeit der Regionalgruppen zu fördern.

3. Der Regionalrat hat das Recht, den Vorstand mit Themen zu befassen, die der Regionalrat für die Verbandsarbeit als wichtig erachtet (Initiativrecht). Der Vorstand ist verpflichtet, die im Wege des Initiativrechtes angetragenen Themen zu bearbeiten und hierüber dem Regionalrat und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Vorstand und Regionalrat treten mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die/ Der Vorsitzende lädt hierzu mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung ein. Diese kann durch Beschluss der Sitzungsteilnehmer/-innen geändert oder ergänzt werden.
5. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Monaten an alle Mitglieder des Vorstands und Regionalrats zu versenden ist. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung der Niederschrift erhoben werden.
6. Der Regionalrat erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Themen, mit denen er sich befasst hat, und über die abgegebenen Stellungnahmen.

§ 9 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich in Regionalgruppen organisieren. Voraussetzung für Gründung und Fortbestand einer Regionalgruppe sind mindestens 10 Mitglieder gemäß § 2 4., § 2 5. und § 2 6.
2. Die Regionalgruppen bestimmen Art und Umfang ihrer Arbeit selbst, sofern der Wirkungsgrad dieser Entscheidungen regional begrenzt ist bzw. diese nach Maßgabe der Satzung nicht dem Vorstand obliegen.
3. Jede Regionalgruppe wählt für jeweils 2 Jahre
 - einen/eine Regionalgruppensprecher/-in,
 - einen stellvertretenden/eine stellvertretende Regionalgruppensprecher/-in,
 - eine/-n Delegierte/-n in den Regionalrat.Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Die/ Der Delegierte kann Regionalgruppensprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sprechers/einer Sprecherin muss binnen 2 Monaten, bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Delegierten kann für die restliche Amtszeit eine Nachfolgeperson gewählt werden.
4. Die Regionalgruppensprecher/-innen arbeiten ehrenamtlich. Sie koordinieren die Arbeit der Regionalgruppe und verwalten das der Regionalgruppe aus der Verbandskasse für ihre Arbeit zur Verfügung gestellte Geld. Die Kassenführung unterliegt der Finanzordnung des Verbandes.
5. Kommt keine satzungsgemäße Regionalleitung zustande oder sinkt die Mitgliederzahl nachhaltig (länger als 6 Monate) unter 10, so kann ein ordentliches Mitglied einmalig für maximal 6 Monate die Gruppe kommissarisch leiten, die Regionalkasse jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Vorstand führen. Eine Regionalgruppe ohne Leitung/kommissarische Leitung erlischt unmittelbar.

§ 10 Elektronische Kommunikationsforen

1. Der Vorstand kann als Serviceleistung für ordentliche Mitglieder und Kandidatinnen/Kandidaten elektronische Kommunikationsforen (Mailinglisten, Internetforen u. Ä.) einrichten. Die Zugangsberechtigung für außerordentliche Mitglieder regelt der Vorstand per Beschluss.
2. Werden vom Vorstand Foren gemäß Abs. 1 eingerichtet, beruft er einen/eine Administrator/-in oder mehrere Administratorinnen/Administratoren und erlässt eine Nutzungsordnung.
3. Der/Die Administrator/-in bzw. die Administratorinnen/Administratoren achtet/achten auf die Einhaltung der Nutzungsordnung und allgemein verbindlicher Gesetze. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder gegen allgemein verbindliche Gesetze sind sie verpflichtet, die Foren-Teilnahme der/des Betreffenden für 4 Wochen zu sperren. Der Vorstand kann diese Sperrung aufheben, bestätigen, gegebenenfalls verlängern oder dauerhaft verfügen.
4. Unabhängig davon kann die/der Betroffene beim Vorstand Beschwerde gegen die befristete Sperrung einlegen. Die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens obliegt dem Vorstand.